

## **Betriebsrat Securitas Aviation am Stuttgarter Flughafen muss Beteiligungsrechte wieder vor Gericht durchsetzen**

Securitas Aviation kommt aus den negativen Schlagzeilen nicht heraus. Erst vor wenigen Tagen musste der Arbeitgeber am Flughafen Köln/Bonn öffentlich zur Einhaltung der Tarifverträge aufgefordert werden.

Aktuell musste auch der Betriebsrat der Securitas Aviation am Flughafen Stuttgart seine Mitbestimmungsrechte mit einer einstweiligen Verfügung am Arbeitsgericht durchsetzen.

Der Arbeitgeber hatte die Beschäftigten am Flughafen Stuttgart per Formular aufgefordert Angaben zu Nebenbeschäftigungen zu machen.

Der Manteltarifvertrag mit der ver.di regelt, dass jede Nebentätigkeit dem Arbeitgeber schriftlich angezeigt werden muss. Wenn der Arbeitgeber weitere Informationen einholen will, schreibt das Gesetz die Einigung mit dem Betriebsrat vor. Der Arbeitgeber hat nun kurzfristig allen Mitarbeitern eine Frist zur Rückgabe seines Fragebogens zu Nebenbeschäftigkeiten gesetzt.

Dagegen hat der Betriebsrat erfolgreich eine einstweilige Verfügung beim Arbeitsgericht Stuttgart erwirkt. Gegen ein Ordnungsgeld von 10.000 € wurde dem Arbeitgeber untersagt die Mitarbeiterbefragung weiter durchzuführen.

# Besondere Besonderenleistungen Dienstleistungen



Der Stuttgarter Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Uwe Melzer, der den Betriebsrat beim ArbG Stuttgart vertreten hat, spricht von einem großen Erfolg. Dem Arbeitgeber wurde untersagt, Informationen zu Nebenbeschäftigungen von den Arbeitnehmern einzufordern, die gegen das BetrVG verstoßen.

Ver.di begleitet und berät das Betriebsratsgremium seit langer Zeit und ist über das Vorgehen des Arbeitgebers immer wieder überrascht.

„Die Einhaltung der Tarifverträge und des Betriebsverfassungsgesetzes sind auch für Securitas Aviation verpflichtend“, bewertet Steve Schröder, zuständiger Gewerkschaftssekretär bei ver.di Stuttgart, die erneute gerichtliche Entscheidung zugunsten des Betriebsratsgremiums.

„Dieser rechtliche Sachverhalt wurde bereits im Gütetermin beim Zustimmungsersetzungsverfahren im Kündigungsvorhaben gegen den Betriebsratsvorsitzenden des Gremiums erläutert, so Schröder weiter. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Arbeitgeber diese Daten erneut haben will, sagt der Gewerkschaftssekretär.

Kontakt:  
V.i.S.d.P.:  
Steve Schröder  
ver.di Stuttgart  
0711 – 1664 130  
Steve.schroeder@verdi.de